



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 137-139)**

Titel **Beschluß vom 18ten April 1809, betreffend die
Reduction der Gemeindammänner und die
Emolumente derselben.**

Ordnungsnummer

Datum 18.04.1809

[S. 137] Da die meisten Herren Bezirks- und Unterstatthalter in ihren Jahresberichten bemerkten, daß die Gemeindammänner für die ihnen aufgetragenen Geschäfte und die mit einem Theile derselben verbundene Verantwortlichkeit, durch die ihnen zufließenden geringen Emolumente keineswegs besoldet seyen; die gegenwärtige Anzahl dieser Beamten aber, im Gegensatz mit dem gegenwärtigen Bestand der Staats-Oekonomie, es unmöglich macht, eine fixe Besoldung für dieselben festzusetzen, so ist:

1. Den Herren Statthaltern überlassen, in Fällen, wo sie finden, daß in kleinen Civilgemeinden ein Gemeindammann wohl entbehrt, und seine Geschäfte ohne Nachtheil einem benachbarten Gemeindammann übertragen werden können, auf // [S. 138] vorher eingeholte Bewilligung der Regierung, einzelne solcher Stellen bey eintretendem Erledigungsfall nicht wieder zu besetzen.
2. Um aber auch den Gemeindammännern wenigstens bey außerordentlichen Bemühungen eine etwelche Entschädigung zu verschaffen, werden die sämmtlichen Bezirksgerichte angewiesen, einerseits in Criminal- und Polizey-Fällen, wo der Gemeindammann mit Entdeckung und Laidung derselben, und mit der Aufnahme von Präcognitions-Verhören oder anderem vorzüglich bemüht gewesen ist, bey dem Ausfällen des Urtheils Rücksicht darauf zu nehmen, daß derselbe auf Kosten des Fehlbaren angemessen entschädiget, und die ihm gesprochene Entschädigung mit den übrigen Gerichts- und Canzleygebühren zu seinen Händen eingezogen werde; und anderseits bey Verrechtfertigung der Auffälle, so wie es vormahls in mehreren Herrschaften des hiesigen Kantons mit den ehemahligen Vögten und Waibeln in Uebung gewesen, diejenigen Gemeindammänner, durch welche der Rechtstrieb gegangen, zuzuziehen, und ihnen für ihre Bemühung, je nach Bewandtniß der Umstände, gleichfalls nach ehevorigem Gebrauche, einen bescheidenen Lohn aus der Auffalls-Maßa zu verordnen.
3. Werden die Herren Bezirks- und Unter- // [S. 139] statthalter bevollmächtigt, bey Bemühungen, die die Gemeindammänner für die Gemeinden selbst übernehmen müssen, denselben ebenfalls, nach Maaßgabe der dießfälligen Geschäfte, eine mäßige Entschädigung auf Kosten der betreffenden Gemeinde zu bestimmen; wobey überhaupt der Bedacht zu nehmen ist, daß die Gemeindammänner mit keinen fremdartigen Gegenständen beauftragt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]